



Benutzungsrichtlinie der Räume in der Kirche Oberwangen und im KIZ Niederwangen

Zweckbestimmung	Die Kirche Oberwangen und das Kirchliche Zentrum Niederwangen sind christliche Begegnungszentren, die geltenden kirchlichen Richtlinien entsprechen (siehe Verfassung und Kirchenordnung).
Grundsatz	Durch den Kirchenkreis Oberwangen organisierte Anlässe sowie kirchliche Veranstaltungen haben Vorrang. Soweit es mit der Zweckbestimmung der Räume vereinbar ist und die kirchlichen Veranstaltungen nicht beeinträchtigt werden, können einzelne Räume auch anderen Benützer zur Verfügung gestellt werden. Die Ehre der Räumlichkeiten darf zu keiner Zeit verletzt werden.
Mietgesuch	Für alle Anlässe muss spätestens drei Wochen vor dem Anlass ein Mietantrag, vollständig ausgefüllt, an die für Vermietungen zuständige Person eingereicht werden. Nach Prüfung auf Vollständigkeit und Machbarkeit wird das Gesuch zur Genehmigung an ein Mitglied der Kirchenkreiskommission weitergeleitet. Nach dem Entscheid wird der Antragsteller über das Ergebnis informiert. Der Antrag muss durch eine volljährige Person unterzeichnet werden. Dauervermietung ist nicht möglich.
Entscheid	Das für Vermietungen zuständige Mitglied der Kirchenkreiskommission entscheidet über die Vergabe der Räume unterstützt durch die Kirchenkreiskommission. Sie kann diesen Entscheid an Mitarbeitende delegieren.
Gebühren	Die Gebühren richten sich nach dem jeweils gültigen Tarif der Kirchgemeinde. Die Benützungsgebühr ist vor der Veranstaltung zu bezahlen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Benützungsgebühr teilweise oder ganz erlassen werden. Bei Absagen wird ein Verwaltungsaufwand von mindestens Fr. 20.- bis maximal Fr. 100.- verrechnet.



KIRCHENKREIS OBERWANGEN

Depotgebühr	Es wird eine Depotgebühr von bis Fr. 1'000.- erhoben. Diese wird mit der Mietgebühr einbezahlt. Sie wird nach der Veranstaltung durch die Kirchgemeinde Köniz, sofern keine Beanstandungen zu vermerken sind (Sauberkeit, Ordnung, Beschädigungen), zurückerstattet. Auf die Depotgebühr kann in begründeten Ausnahmefällen verzichtet werden.
Übernahme	Die Übernahme der gemieteten Räumlichkeiten erfolgt nach Absprache mit dem Sigrist/ -in. Dabei ist das Übernahmeprotokoll von beiden Seiten zu unterzeichnen und der Rückgabezeitpunkt zu vereinbaren.
Rückgabe	Die Räumlichkeiten und die Infrastruktur sind in sauberem und geordnetem Zustand zurückzugeben. Beide Seiten unterzeichnen das ausgefüllte Rückgabeprotokoll. Sind Beanstandungen zu machen, wird die Depotgebühr entsprechend verrechnet. Kosten für Reinigung, Reparaturen bzw. Ersatz von Inventar werden in Rechnung gestellt.
Benutzungsdauer	Ohne besondere Bewilligung des Vermieters sind Veranstaltungen spätestens um 22.00 Uhr zu beenden. Die Räumlichkeiten müssen zu diesem Zeitpunkt gereinigt und zur Übergabe bereit sein. Die Verantwortung für das Abschliessen und das Löschen des Lichtes liegt bei den Verantwortlichen des Anlasses.
Rauchen / Alkohol	In allen Räumlichkeiten ist das Rauchen untersagt. Für Alkoholausschank ist die Zustimmung des Vermieters notwendig.
Haftung	Der Mieter haftet ausnahmslos für alle Schäden, die durch die Benützung entstanden sind. Für Garderobe wird jegliche Haftung abgelehnt.
Uneinigkeit	Bei Uneinigkeit entscheidet die Kirchenkreiskommission.